

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1 Angebot

Das Angebot ist freibleibend, alle Angaben ohne Gewähr. Wir behalten uns die ersatzlose Rücknahme vor. Mit Erteilung des Auftrages erkennt der Auftraggeber unwiderruflich unsere Allgemeinen Geschäfts-, Liefer-, und Zahlungsbedingungen an. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit. Ein Vertrag kommt erst mit rechtsverbindlicher Unterzeichnung des Angebotes an der dafür vorgesehenen Stelle zum Ende des Angebotes durch den Auftraggeber zustande. Mündliche oder formlose Willenserklärungen via Telefax, Email oder WhatsApp haben keine Gültigkeit, auch nicht unter Zeugen eines Gesprächs oder Telefonates.

1.1. Mengen

Mengenangaben in unseren Angeboten sind stets nur grob geschätzte Mengen. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Fertigstellung der Arbeiten unter Zugrundelegung eines Aufmasses zu den im Angebot angegebenen Einzelpreisen. Mengenrabatte bei über dem Angebot hinausgehenden Mehrleistungen werden nicht eingeräumt.

1.2 Vertragsgrundlagen

Für die Ausführung der vertraglichen Leistungen nach Art und Umfang gelten aus den Vertragsgrundlagen in der Reihenfolge der nachfolgenden Aufstellung:

- unser Angebot mit Leistungsbeschreibung
- unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Allgemein gültige DIN-Vorschriften

1.3 Ausführung

Die Ausführung der Arbeiten richtet sich nach dem zugrundeliegenden Angebot (Vertrag) und erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik. Dabei ist eine Fertigstellungspflege zum Beispiel nach DIN 18916 und DIN 18917 nach Art, Umfang und Dauer gesondert kostenpflichtig zu vereinbaren und ist somit nicht automatisch Vertragsbestandteil.

1.4 Vergütung / Preisänderungen

Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach Ziffer 1.2 genannten Vertragsgrundlagen und der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören. Erhöhungen oder Ermäßigungen sich zwischen Vertragsabschluss und Abnahme die Steuern sowie Preise für Baustoffe, Bauteile, Betriebsmittel, Pflanzen, Saatgut, Frachten und Transportkosten, Dünger, Erden u.a., so sind diese Erhöhungen in nachgewiesener Höhe zu vergüten, sofern zwischen Vertragsabschluss und Abnahme mehr als 4 Wochen liegen. Dies gilt auch bei einer vereinbarten Pauschalvergütung, wenn zwischen Vertragsabschluss und Abnahme der jeweiligen Leistung mehr als 4 Wochen liegen.

2. Lagerplätze und Anschlüsse

Die zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Lagerplätze, Zufahrten und Anschlüsse (Strom, Wasser) sind vom Auftraggeber auf dem Grundstück unentgeltlich für den gesamten Zeitraum der Bauleistung jederzeit in erforderlicher Menge zur Verfügung zu stellen. Sollten v.g. Voraussetzungen nicht erfüllt sein, behalten wir uns bei Arbeitsunterbrechungen Schadenersatz vor.

3. Fertigstellungsfristen

Vorgesehene Fertigstellungsfristen sind bei Auftragserteilung gemeinsam festzulegen und erfordern eine schriftliche Bestätigung durch uns, ansonsten sind diese unverbindlich. Mündliche Nebenabreden gleich weder Art sind grundsätzlich nicht rechtsverbindlich.

4. Abnahme / fiktive Abnahme des Werks

Die Fertigstellung der Vertragsleistung wird dem Auftraggeber mündlich, schriftlich oder in Form der Schlussrechnung angezeigt. Die Vorlage der Schlussrechnung kommt einer Fertigstellungsanzeige gleich. Wünscht der Auftraggeber eine formelle Abnahme, so hat er diese innerhalb von 5 Werktagen gemeinsam mit dem Auftragnehmer durchzuführen. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung automatisch als abgenommen mit Ablauf von 12 Tagen nach erfolgter Meldung bzw. gleichzusetzender Übergabe der Schlussrechnung. Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung bereits in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung automatisch als erfolgt. Vorbehalte wegen Mängel hat der Auftraggeber sofort bei deren Bekanntwerden zu melden, insbesondere bei Teilen der Leistung, die durch die weitere Ausführung der Leistung/en der Prüfung entzogen werden, spätestens jedoch bei der Abnahme schriftlich geltend zu machen. Mit der offiziellen oder auch der fiktiven Abnahme geht ebenso die Gefahr auf den Auftraggeber über.

5. Gewährleistung

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme ordnungsgemäß ausgeführt ist, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Für Baustoffe, Bauteile, Pflanzen und Saatgut, die vom Auftraggeber geliefert oder beschafft wurden, wird vom Auftragnehmer keine Gewährleistung übernommen. Dies gilt auch für Eigenleistungen des Auftraggebers und für Setzungsschäden, die zuvor aus Erdarbeiten anderer Auftragnehmer (Vorgewerke) herrühren.

5.1 Standfestigkeitsprüfung

Auf Wunsch des Auftraggebers kann vor Ausführung der Arbeiten ein kostenpflichtiger Lastplattendruckversuch durchgeführt werden. Dies bedarf allerdings jeweils einer gesonderten und kostenpflichtigen Bestellung durch den Auftragnehmer. Dieses Messverfahren gibt Aufschluss darüber, ob der zu bearbeitende Untergrund wie z.B. angefüllter Boden im Arbeitsbereich des Kellers für einen Pflasteraufbau tragfähig ist oder für dessen Standfestigkeit besondere, zusätzliche bodenverbessernde Maßnahmen durchgeführt werden müssen, wie z.B. Bodenaustausch bei nicht verdichtbaren Lehmböden, Einbau von Geovlies etc. Wird dies bauseits z.B. aus Kostengründen abgelehnt, so erlischt automatisch die Gewährleistung.

Die Gewährleistungsfrist beträgt für Pflasterarbeiten 2 Jahre beginnend mit der Abnahme bzw. Datum der Schlussrechnung. Während der Gewährleistungsfrist verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle Mängel, die auf eine vom Auftraggeber nachgewiesene vertragswidrige Leistung oder Lieferung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der Auftraggeber vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Würde die Mängelbeseitigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, so kann der Auftraggeber nur verlangen, dass die Vergütung in angemessener Höhe herabgesetzt wird. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind auf die halbe Höhe des Auftragswertes begrenzt. Der Auftraggeber haftet gegenüber Dritten ob der Gefahren der Arbeiten. Die diesbezügliche Haftung des Auftragnehmers beschränkt sich auf eine verschuldensabhängige Haftung.

Eine Anwuchsgarantie bei vom Auftragnehmer gelieferten Pflanzen erfolgt nur im Rahmen eines gesondert zu beauftragenden Pflegeauftrages. Ansonsten lehnen wir jegliche Garantie ab.

6. Abrechnung

Die zur Abrechnung der Leistungen und Lieferungen erforderlichen Feststellungen (Aufmasse, Wägescheine o.ä.) sind vom Auftraggeber schriftlich vorzunehmen und auf Verlangen des Kunden mit der Schlussrechnung zu übergeben.

6.1 Zusätzliche Leistungen und Lieferungen

Stundenlohnarbeiten oder zusätzliche über den ursprünglichen Vertrag hinausgehende Leistungen und Lieferungen werden nach den hierfür vereinbarten Vergütungssätzen bzw. Einzelpreisen des Angebotes abgerechnet. Im Vertrag ist festzuhalten, wer gegebenenfalls außer dem Auftraggeber selbst zur Anweisung von Stundenlohnarbeiten sowie zur Beauftragung von zusätzlichen Leistungen und Lieferungen berechtigt ist. Der Nachweis über Stundenlohnarbeiten und zusätzlichen Leistungen und Lieferungen wird dem Auftraggeber umgehend zur Bestätigung vorgelegt, die innerhalb von 1 Werktag zu erfolgen hat.

Zahlungen gelten als Anerkennung der erbrachten Leistungen oder Zusatzleistungen, die über das Ursprungsangebot hinausgehen. Nach dieser Frist gilt der Nachweis als anerkannt, wenn der Auftraggeber sie nicht als nicht anerkannt zurückgegeben hat oder schriftlich Einwendungen erhoben hat.

7. Zahlungsbedingungen

Rechnungen für Materiallieferungen sind sofort fällig und unmittelbar nach Anlieferung zu 100% vom Auftraggeber in bar oder per Überweisung zu bezahlen, ansonsten erfolgt die Einstellung der Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung. Abschlagsrechnungen sind sofort zahlbar nach Erhalt binnen 3 Tagen ohne Abzug von Skonto anzuweisen. Die Schlusszahlung ist nach Vorlage der Schlussrechnung innerhalb von 5 Werktagen fällig und ohne Abzug von Skonto zu leisten. Zahlt der Auftraggeber folglich in weiteren 5 Werktagen nach Fälligkeit noch immer nicht, so befindet er sich automatisch in Verzug.

Erfolgt die Zahlung bei Fälligkeit nicht, so sind wir berechtigt, bei der ersten Mahnung EUR 10,- Mahnkosten und für die zweite Mahnung pauschal EUR 30,- Mahnkosten zu berechnen.

Die Gewährung von Skontoabzügen liegt im Ermessen des Auftragnehmers. Falls hierüber zuvor keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ist ein Skontoabzug des Auftraggebers unzulässig. Widerrechtlich abgezogene Skontobeträge fordern wir zurück. Der Auftraggeber hat gegenüber dem Auftragnehmer kein Aufrechnungsrecht, es sei denn, dem Kunden stehen rechtskräftig festgestellte oder unstrittige Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer zu. Die Firma Ring Landschaftsbau e.K. ist berechtigt, vom Kunden, der Kaufmann ist, vom Fälligkeitstage an 8% und vom Kunden, der kein Kaufmann ist, ab Verzug Zinsen in Höhe 5% der Kreditkosten, mindestens aber 5 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jeweils zuzüglich der gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuer zu berechnen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt uns vorbehalten.

8. Vertragsrücktritt durch den Auftraggeber

Tritt der Auftraggeber vom geschlossenen Werkvertrag zurück, so behalten wir uns vor, Schadenersatz in Höhe von pauschal 10% von der Auftragssumme für entgangenen Gewinn geltend zu machen.

9. Vertragsrücktritt durch den Auftragnehmer

Wir sind jederzeit berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten, wenn sich die finanzielle Situation des Auftraggebers verschlechtert oder sich eine unzumutbare Situation einstellt, welche eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht. Eine Schadenersatzforderung von Seiten des Auftraggebers für nicht erbrachte Leistungen aus dem Vertrag übernehmen wir nicht, auch wenn er erhöhte Kosten für die Fertigstellung der Restarbeiten durch einen anderen Betrieb geltend macht. Alle bis dahin von uns erbrachten Leistungen werden zu den vereinbarten Preisen abgerechnet und sind sofort ohne Abzug zahlbar.

10. Eigentumsvorbehalt und Entfernungsrecht

Bis zur völligen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben sämtliche Lieferungen wie Baustoffe, Bauteile, Pflanzen und alle sonstigen Materialien und Leistungen Eigentum der Firma Ring Landschaftsbau e.K. Das bezieht sich auch auf eingebaute Materialien. Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so wird der nach vorheriger Ankündigung des Auftragnehmers dulden, dass dieser Baustoffe, Bauteile und Pflanzen auch wenn diese bereits mit Grund und Boden fest verbunden sind, aufnehmen und unter Anrechnung zum Zeitwert und auf die vom Auftraggeber geschuldeten Beträge zurücknehmen und sich aneignen darf. Die Lieferung sämtlicher Waren und Leistungen erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen unser Eigentum. Ist die Ware oder Leistung nicht innerhalb von 7 Tagen nach der zweiten Mahnung bezahlt, ist die Firma Ring Landschaftsbau e.K. berechtigt, die gelieferten Waren / Baustoffe wieder abzuholen und das Grundstück des Auftraggebers ohne vorherige Absprache zu betreten. Der Tatbestand des Hausfriedensbruches gemäß § 182 StGB ist somit ausgeschlossen.

11. Haftungsausschluss bei Schäden

Eine Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt, Entwendung oder Vandalismus während oder nach den Arbeiten entstehen können, erfolgt nicht. Dasselbe gilt für spätere Schäden, die z.B. durch eine ungünstige Lage der bearbeiteten Flächen entstanden sind und dem Auftraggeber vor Ausführung mündlich oder schriftlich in Form von Bedenken zur Kenntnis gebracht wurden.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist das für den Betriebssitz der Firma Ring Landschaftsbau e.K. zuständige Amtsgericht Recklinghausen bzw. das Landgericht Bochum.

13. Mündliche Absprachen

Mündliche Absprachen, insbesondere Abänderungen des Vertrages und/oder Leistungen sind nur gültig, wenn diese schriftlich niedergelegt und von beiden Vertragsparteien abgezeichnet wurden.

14. Salvatorische Klausel

Werden ggfls. Teile des Vertrages und/oder seine Vertragsgrundlagen nichtig, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile davon nicht berührt.